

RECHT § EINFACH

Luxemburg passt das Gesetz für spezialisierte Investmentfonds an

DAS GESETZ ÜBER SPEZIALISIERTE INVESTMENTFONDS VOM 13. FEBRUAR 2007 (SIF-GESETZ) WURDE AM 26. MÄRZ 2012 GEÄNDERT UND IST NACH SEINER VERÖFFENTLICHUNG IM LUXEMBURGER AMTSBLATT MÉMORIAL AM 1. APRIL 2012 IN KRAFT GETRETEN. ALEXANDRA BEINING VON LRI INVEST S.A. ERKLÄRT DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN.

VON ALEXANDRA BEINING

I. DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN DES SIF-GESETZES

Die Vorschriften für Genehmigungsverfahren sowie die laufende Beaufsichtigung von spezialisierten Investmentfonds, sogenannten SIF, wurde geändert: Ein SIF muss künftig die vorherige Genehmigung der CSSF zur Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit einholen. Die vormals bestehende Möglichkeit mit den Geschäftsaktivitäten zu beginnen und innerhalb eines Monats nach Fondsstart die Genehmigung einzuholen, ist im neuen SIF-Gesetz abgeändert. Das Genehmigungserfordernis bezieht sich zudem auf die geschäftsführenden Personen, den Fondsmanager/Sub-Fondsmanager und die Depotbank.

Vor Ernennung oder Ersetzung der jeweiligen Mandatsträger ist also ebenfalls die Genehmigung der CSSF zu erfragen. Im Interesse des Anlegerschutzes wurde ferner klargestellt, dass künftig auch weitestgehend grundsätzlich für SIF die Regelungen zum Outsourcing diverser Aufgabenbereiche, die bislang nur für Non-UCITS-/UCITS-Fonds galten, auch für SIF gelten, das heißt insbesondere, dass künftig grundsätzlich auch Fondsmanager/Sub-Fondsmanager einer Finanzaufsicht unterliegen müssen und dass das Fondsmanagement nicht mehr gleichzeitig von der Depotbank wahrgenommen werden kann.

VERPFLICHTENDE EINFÜHRUNG EINES RISIKOMANAGEMENT-VERFAHRENS SOWIE VON REGELUNGEN ZWECKS VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Jeder SIF muss künftig ein Risikomanagement Verfahren verwenden, das es ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu



VITA

Alexandra Beining war nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Trier und Nancy/Frankreich und dem Abschluss des Referendariats als Rechtsanwältin für die Anwaltskanzlei Wildgen & Partners (Luxemburg) in den Bereichen internationales Gesellschaftsrecht und luxemburgisches Investmentfondsrecht in den Jahren 2001 und 2002 tätig.

Es folgten Tätigkeiten im Bereich Fondskonzeption/Fondsauflage bei der Banque Générale du Luxembourg S.A. sowie bei der Dexia Banque Internationale à Luxembourg S.A.

Seit Juli 2007 verantwortet Frau Beining den Bereich Fund Consulting der LRI Invest S.A. und ist für sämtliche investment- und aufsichtsrechtliche Fragestellungen zuständig.

LRI Invest S.A. ist eine 1988 gegründete, unabhängige Service-Kapitalanlagegesellschaft, die Drittfonds für Banken, Versicherungen und Vermögensverwalter auflegt und administriert. Die LRI Invest ist im alternativen Bereich seit 2005 mit Privat-Equity-, Hedge- und Real-Estate-Fonds sowie mit Newcits engagiert. Mit 80 Mitarbeitern verwaltet die LRI Invest ca. 230 Fonds mit einem Gesamtfondsvolumen von rund 8,5 Mrd. Euro.

KONTAKT

Telefon: +352 / 261 500-0
Email: info@LRI-Invest.lu
www.LRI-Invest.lu

überwachen und zu messen. Es ist zu erwarten, dass die CSSF konkretisierende Regelungen in einem Rundschreiben niederlegen wird (analog UCITS-Gesetzgebung). Die Anforderungen an das Risikomanagement-Verfahren sowie die Vereinbarungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind bis zum 30. Juni 2012 zu implementieren, sodass bestehende Fondskonstrukte ihre Rechtsdokumente dahingehend zu aktualisieren haben.

SACHEINLAGEN

Die bestehende Verwaltungspraxis der CSSF, wonach SIF – unabhängig von ihrer rechtlichen Struktur – im Falle einer Sacheinlage vor der Transaktion ein Bewertungsgutachten eines Abschlussprüfers erstellen lassen müssen, hat nun auch im SIF-Gesetz Niederschlag gefunden.

SONSTIGE ÄNDERUNGEN: ABBAU ADMINISTRATIVER HÜRDEN, NEUE STRUKTURIERUNGSMÖGLICHKEITEN

– Investmentaktiengesellschaften (SICAV) sind künftig von der Verpflichtung befreit, ihren Jahresbericht gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung an die Aktionäre zu versenden;

– unter Berücksichtigung der zahlreichen Zeichnungen und Rücknahmen sowie dementsprechenden Änderungen des Aktionärsregisters einer SICAV, kann diese in den Einberufungen zu den Hauptversammlungen vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheit entsprechend den ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien am fünften Tag vor der Hauptversammlung festgelegt werden;

– wird die Satzung einer SICAV in englischer Sprache abgefasst, ist die SICAV von der Verpflichtung befreit, eine französische oder deutsche Übersetzung anfertigen zu lassen;

– sofern die Gründungsunterlagen dies eindeutig vorsehen, sind künftig sogenannte Cross-Investments, das heißt, ein Teilfonds desselben Umbrellas darf unter bestimmten Voraussetzungen in einen anderen Teilfonds investieren, ausnahmsweise erlaubt.

II. ÜBERGANGSFRISTEN

Nach der Verabschiedung des Gesetzes traten die neuen Regelungen zum 1. April 2012 in

Kraft. Für bestehende SIF gelten die nachfolgenden Übergangsfristen:

- Anforderungen an das Risikomanagement-Verfahren sowie die Vereinbarungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind bis zum 30. Juni 2012 zu implementieren;
- Konformität mit den Delegationsregelungen ist bis zum 30. Juni 2013 herzustellen;
- Prozeduren zur Sicherstellung, dass die Investoren allesamt sachkundige Investoren sind, sind bis zum 30. Juni 2012 zu implementieren.

III. NÄCHSTE SCHRITTE

Da die Übergangsfristen zum Teil relativ kurz ausgefallen sind, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an das Risikomanagement, welche bis zum 30. Juni 2012 zu implementieren sind, müssen bestehende Fondskonstrukte kurzfristig in einem ersten Schritt einer Analyse unterzogen werden und in einem zweiten Schritt, sind die jeweiligen Rechtsdokumente zu aktualisieren. ●

News

NEWSTICKER JUNI 2012

Erster Entwurf für OGAW V liegt vor



Die internationale Anwaltskanzlei Dechert LLP in Frankfurt berichtet, dass der europäische Gesetzgeber eine Novellierung des Investmentrechts plant. „Mit dem kürzlich zirkulierten inoffiziellen Entwurf der OGAW-V-Richtlinie werden die regulatorischen Themenkomplexe der Verwahrstelle, der Managervergütung und der Sanktion von Gesetzesverstößen aufgegriffen und umfassend überarbeitet“, sagt **Dr. Carsten Fischer** von Dechert LLP (Foto). Dabei beabsichtige der euro-

päische Gesetzgeber zum einen die Herstellung eines weitgehenden rechtlichen Gleichlaufs des OGAW- und des AIFM-Regimes. Zum anderen werde unter Berücksichtigung zunehmender grenzüberschreitender Fondstransaktionen eine weitergehende Harmonisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen angestrebt, um – vor allem mit Blick auf den Anlegerschutz – optimale Anlagebedingungen innerhalb der europäischen Gemeinschaft herzustellen. Ein Teil des Entwurfs befasst sich mit der Regelung der Vergütung der Fondsmanager. Nach Auffassung des europäischen Gesetzgebers würden die bestehenden Vergütungssysteme, die in der Regel auf der Fondspersformance basieren, zur Tötigung von kurzfristigen Investitionen mit hohem Risikopotenzial verleiten. Dies führe dazu, dass einige Portfolios höhere Risiken bergen als dies zu erwarten sei. Zudem gingen die Einzelheiten der Vergütung oft nicht aus den Fondsunterlagen hervor, so dass die Anleger diese nicht nachvollziehen könnten. Daher sieht der OGAW-V-Entwurf Regelungen vor, die die Grundlagen der Vergütung der Fondsmanager festlegen. Überdies sollen die Vergütungen der Fondsmanager im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht werden. Ein weiterer Punkt des Entwurfs sieht vor, dass eine Haftung der Verwahrstelle (Depotbank) für den Ver-

lust verwahrter Vermögensgegenstände etabliert wird. Nur wenn die Verwahrstelle beweisen kann, dass sie auf den Verlust keinen Einfluss hatte und ihn nicht verhindern konnte, soll die Haftung ausgeschlossen sein. Für andere Pflichtverletzungen soll die Verwahrstelle haften, sofern sie fahrlässig handelt und auch, wenn eine eingeschaltete Unterverwahrstelle diese verursacht hat. Schließlich sieht der Entwurf zur Verbesserung des Anlegerschutzes auch vereinheitlichte Sanktionen vor, die von Geldbußen bis zum Erlaubnisentzug reichen. Mit der Verabschiedung des Entwurfs ist frühestens 2013 zu rechnen. Weitere Infos: <http://www.dechert.com/frankfurt/>



Sie suchen dekorreliertes Alpha?

Varengold Alternative Alpha – Multi Manager Exposure
in einem täglich liquiden UCITS III-Fonds

Korrelation zum Deutschen Aktienindex -0,25*

Korrelation zum MSCI World Index -0,28*

Informationen unter www.varengold-am.com



* Betrachtungszeitraum: 04.2006 – 04.2012

ISIN: DE000A1C5D47
WKN: A1C5D4 (Private Anleger)

ISIN: DE000A1C5D54
WKN: A1C5D5 (Institutionelle Anleger)



I.B.C Consulting
1. Platz – 2007 & 2008
3. Platz – 2009

Kategorie: Fund of Hedge Funds



Springer
Finanzen Verlag
1. Platz – 2007 & 2008

Alternative Investments 1 Jahr



Diese Werbemitteilung stellt insbesondere keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar und ist weder eine Anlageberatung noch eine Anlageempfehlung. Die Entscheidung, Anteile zu zeichnen sollte auf Grundlage der Informationen getroffen werden, die im Prospekt sowie im aktuellen Jahresbericht enthalten sind und bei der Varengold Wertpapierhandelsbank AG, Große Elbstraße 27, 22767 Hamburg oder der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main angefordert werden können. Im Prospekt sind wichtige Angaben zu Risiko, Kosten und Anlagestrategie enthalten. Die Entscheidung sollte nicht ohne rechtliche und steuerliche Information oder Beratung getroffen werden. Der Fonds wird aufgrund seiner Zusammensetzung, seines erhöhten Chancen-Risiko-Profiles und des möglichen Einsatzes von Derivaten größere Wertschwankungen (Volatilität) auf, d. h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben oder nach unten unterworfen sein.